



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0486/2019/1		Datum: 29.05.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum	Az.:	
Betreff:			
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
29.05.2019	Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss KGRZ beschließt die als Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz“ und empfiehlt dem Stadtrat gleichlautende Beschlussfassung.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 6 Abs. 3 Ziffer 3 der Betriebssatzung des KGRZ in den derzeit gültigen Fassungen gilt für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Bediensteten folgende Regelung:

Wortlaut des § 6 Abs. 3 Ziff. 3 der Betriebssatzung KGRZ:

„Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

...
...

3. *die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind, ...“*

Neben den redaktionellen Anpassungen hinsichtlich der Abstimmung auf die Entgeltgruppe 9a und den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Angestellten zugunsten des Beschäftigtenbegriffs, bedarf es einer inhaltlichen Anpassung aufgrund der neuen, zum 01.01.2017 geltenden Eingruppierungsmerkmale in der Entgeltordnung zum TVöD.

Die Regelung fußt auf der Vergleichbarkeit mit Beamten ab dem 3. Einstiegsamt (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO). Im Allgemeinen ist dies ab der Entgeltgruppe 9b der Fall; bei Beschäftigten in

der Informations- und Kommunikationstechnik ist jedoch eine Eingruppierung ohne höhere Qualifikation (Studium) bis zur Entgeltgruppe 9b möglich, eine Entgeltgruppe 9c gibt es bei diesen nicht. Hier ist die Abgrenzung daher erst ab der Entgeltgruppe 10 zu vollziehen. Dies spiegelt auch die Wertigkeit der Stellen in der Informationsverarbeitung wider. Bis zur Entgeltgruppe 9b findet man den normalen Support (Technik und auch Anwendungssupport); ab der Entgeltgruppe 10 sind die deutlich schwierigeren und somit höherwertigen Aufgaben zu finden.

Das KGRZ schlägt vor, den Wortlaut des § 6 der Satzung KGRZ ab dem Absatz 3 wie folgt zu ändern:

alt		neu	
§ 6 Abs. 3	Ziff. 3.	§ 6 Abs. 3	Ziff. 3. wird gestrichen
	Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere		
	die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind, ...“		
§ 6 Abs. 3	Ziff. 4. – 11.	§ 6 Abs. 3	Ziff. 3. – 10.
		§ 6 Abs. 4	Der Werkleitung obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. 9b TVöD für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik , soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind.“
		-neu -	
§ 6 Abs. 4		§ 6 Abs. 5	

Anlage:

2. Satzung zur Änderung der Satzung KGRZ